

Programm

womit

zur Feier des hohen GeburtsFestes

SEINER KÖNIGLICHEN HOHEIT

unseres Durchlauchtigsten GrossHerzogs

LEOPOLD

im Namen

des akademischen Senates

einladet

der Prorector

Dr. FRANC. XAV. WERK.

Angefügt sind Nachrichten über das Collegium Sapientiae in Freiburg.

Freiburg,
Universitäts-Buchdruckerei der Gebrüder GROOS.
1839.


4 DEC 85
OXFORD

FREIBURG DEN XXIX AUGUST MDCCCXXXIX.

Es leuchtet uns heut akademische Bürger! ein festlicher Tag, den wir mit kirchlicher Feier begehen, der hohe GeburtsTag unsres KÖNIGLICHEN HERRSCHERS. Schon oft habt Ihr Euch mit uns in dem erhabnen Dome versammelt, um dem Himmel für den besten der Fürsten und den grossmüthigsten Schirmer unsers literarischen GemeinWesens zu danken, um SEINE glückliche und lange Erhaltung zum Wohl des Staates und Frommen der HochSchule zu bitten: Der akademische Senat ladet Euch auf's Neue zu diesem schönen vaterländischen und akademischen Feste ein, von dem innigsten Wunsche belebt noch unzählige Mahl diese Einladung wiederholen und Euch mit uns zur Feier des herrlichen Tages vereinen zu können, an welchem LEOPOLD von der gütigen Vorsehung uns geschenkt ward. Freuet Euch Ihr jüngeren Kommilitonen, die Ihr der Stunde entgegen reift, wo Ihr unter SEINEM milden Scepter dem Staate oder der Kirche dienen werdet; erfreuet aber auch den Vater des VaterLandes durch Eure AmtsTüchtigkeit, höheres Wissen, veredelte Sitte, unermüdeten Eifer für alles

Gute, Wahre und Schöne: So werdet Ihr SEINEN gerechten Erwartungen entsprechen, SEINE RegentenBürde erleichtern, SEIN Leben versüssen, und lange wird uns dann SEIN hohes Daseyn beglücken, was jeder Gute im Herzen wünschet und auch freudig mit uns laut ausspricht:

Lange lebe Leopold!

Das

COLLEGIUM SAPIENTIAE
in Freiburg.

Mit dem Erblühen der HochSchulen traten noch mehrere Anstalten in's Leben, welche zwar den akademischen Zwecken nicht fremd, vorzüglich aber darauf berechnet waren den Studirenden Nahrung, Wohnung, Kleider, Bücher etc. um geringere Preise, oder ganz unentgeldlich zu verschaffen. Sie erschienen unter den Namen Bursae, Collegia, Domus, Hospitia, Contubernia, Convictoria, Aulae etc. Die ersten Blätter unserer akademischen TageBücher enthalten schon Nachrichten von zweyen damals in Freiburg bestehenden Bursen, welchen sich im Jahre 1485 die Domus Carthusiana und 1496 das Collegium Sapientiae anreihete. Von lezterm soll hier die Rede seyn; doch nicht ohne vorangeschickten Rückblick auf die ersteren, welche dem Collegio Sapientiae den Weg anbahnten.

Auf demselben FlächenRaume, worauf sich längs der Jesuiten-Gasse das neue UniversitätsGebäude erhebt, befanden sich einst die Bursen, zwei von einander getrennte (späterhin zusammen gebaute) Häuser, das eine zum Pfauen, das andere zum Adler genannt, woher die Bezeichnung Bursa Pavonis und Bursa Aquilae, wie sie in unsern Papieren aus jener Zeit häufig vorkommt, sich ableitet. Die Pfauen - Burse hiefs auch die untere, weil über

ihr, d. i. näher gegen den MittelPunkt der Stadt, die Adler-Burse lag. Die Bestimmung dieser Häuser war, gegen ein mäfsiges Mieth- und KostGeld Studirende aufzunehmen. So zahlte z. B. im Jahre 1570 jeder Bursalis für ein WohnZimmer wochentlich einen halben Batzen und für die Kost einen halben Gulden. Ein Jahrhundert früher bestanden zweierlei Tische, der eine für 3, der andere für 4 Plapperte oder GroschenStücke. Desgleichen geschieht zweierlei Tische Erwähnung gegen Ende des sechzehnten Jahrhunderts in den Senats-Protokollen aus jener Zeit. Einmal wurde dem akademischen Senate sogar der Vorschlag gemacht dreierlei Tische bereiten zu lassen, was er aber nicht genehmigte. Aufser den Bewohnern der Bursen konnten auch andere hier ihre MahlZeiten um die bestimmten Preise nehmen; da aber durch diese Ab- und Zugehenden (von den Bursanten — die Hofleute — genannt) Friede und Eintracht im Hause gestört wurde, so blieb vom Jahre 1582 an die sogenannte Mensa Aulicorum auf eine Zeit lang ungedeckt.

Nebst der leiblichen wurde den BurseBewohnern auch geistige Nahrung gereicht, und ihr Fleifs und ihre Sittlichkeit durch die Vorsteher überwacht, welche den Namen Conventores oder Regentes führten. Auch mufsten eigens dazu ernannte Superintendenten oder es mufste der Rektor mit den vier Dekanen jeden Monat die Bursen besuchen, um sich zu überzeugen, ob alles nach vorgeschriebener Ordnung geschehe. Es wird hier an seinem Orte seyn, einen Auszug aus dem *) BursenStatute zu geben, welches hier ehedem volle Gültigkeit hatte. Es zerfällt dieses in 4 Abschnitte: 1) von der GottesVerehrung; 2) von den Studien; 3) von dem Betragen zu Tische; 4) von Ermäfsigung der Strafen. Nebst dem Anhange: 1) Von dem

*) Dieses Statut findet sich in einem handschriftlichen in der Universitäts-Kanzlei aufbewahrten Folio-Bande, welcher auf seinem Rücken die sonderbare Aufschrift trägt: Liber in quo continentur fere omnia, quae ad Universitatem spectant.

VorsteherAmte. 2) **Von dem HauswirthschaftsVerwalter.** 3) **Vom BursenDiener.**

In dem richtigen Gefühle *„quod omnis labor Universitatis in-„cassum abeat, nisi provideatur Collegio Bursae, ut ibidem tam „pietas, quam eruditio plantetur“* *) haben unsere Väter, hier wie überall den **ReligionsUebungen** die erste Stelle eingeräumt. Hierin treffen sie mit den Ansichten eines in jüngster Zeit durch Deutschland reisenden Engländers zusammen, dessen Worte ich mit Vergnügen hier anführe: „Vergebens sind die wissenschaftlichen Be-„mühungen, so allein und abgerissen da stehend von der **Uebung** „**des Glaubens.** Das Wissen vermag nicht Glauben zu werden. — „Jedes Können, jede Fähigkeit oder gar angewandte gröſsere Thä-„tigkeit muſs in diesem zeitlichen Leben **geübt** werden. Habe je-„mand noch so groſse Anlagen zur Malerei, mag er noch so genau „die Regeln des Zeichnens und der Schattirung lernen, ohne **Ue-„bung** wird er kein Maler. Wollte jemand bestrebt seyn ein Weiser „zu werden, indem er die gröſste moralische Kraft und hohe Intelli-„genz besitzt, **übt** aber seine Prinzipien nicht aus, er wird im Leben „nicht als Weiser erscheinen. Wisse auch jemand alle Geheimnisse „Gottes, und **beuge** sich nicht täglich vor ihnen, was wird die Folge „seyn? Er wird gleichgültig gegen sie bleiben. So auch mit der „Macht des Glaubens, der Macht der geistigen, religiösen Kräfte. „Sie sind die stärksten im Menschen; er kann sie aber im Gewirre „des Lebens vergessen, auch wohl absichtlich niederhalten. Wollen „wir also dieses Edelste in unsrer Jugend lebendig machen, und zu „ihrem und der Welt Segen lebendig erhalten, so muſs weniger „Unterricht und mehr **Uebung** dieser Kräfte in unsern Schulen „sichtbar werden; namentlich bei den heiligen Handlungen des Em-„pfanges der heiligen Sakramente, in's Besondere des heil. Abend-„mahls. — Sollte sie nicht täglich GottesDienst haben, worin mit ihr „von Herzen gebetet und Betrachtungen angestellt würden? — Solche

*) Protocolla Senatus Tom. VII. pag. 194.

„Uebungen mit dem rechten Wissen um diese Dinge verbunden, „würden einen den Bemühungen in dieser Beziehung entsprechenden „Erfolg sichern und für die zeitliche Zucht und Haltung der ganzen „Schule und über dieselbe hinaus eine gute Basis legen.“ — Dies war die Absicht der in den Bursen vorgeschriebenen GebetesUebungen und Besprengungen mit dem WeihBrunn beim Aufstehen und SchlafenGehen; aber nicht nur die Morgen- und AbendStunden, auch die MittagsZeit war religiöser Erinnerung an den Grufs des Engels und an die LeidensStunde des Herrn geweihet, wo alle knieend miteinander beteten. Für Sonn- und FeierTage war der Besuch der Predigt und Hörung der Messe vorgeschrieben; leztere sogar für WerkTage, an welchen etwa keine Vorlesungen Statt fanden, empfohlen. An den vier höchsten FestTagen des Jahres, Ostern, Pfingsten, Allerheiligen, Weihnacht war Beicht und Kommunion für alle angeordnet, und endlich die kirchliche Fasten zu halten unter Strafe der Ausschliefsung geboten. Hierin besteht das Wesentliche des ersten Abschnittes: *De cultu divino.* — Der zweite, überschrieben: *De Studiis* fordert, dafs die vorgeschriebenen Lectionen auf's Fleifsigste besucht und jene gar nicht in dem Hause geduldet werden, welche hierin säumig sind, dafs alle bei den gewöhnlichen Wiederholungen, Disputationen, Deklamationen gehörig vorbereitet erscheinen, immer lateinisch mit einander reden, und keiner die Uebrigen durch Geschrei, Gesang, musikalische Instrumente oder anderes Geräusch in ihren Beschäftigungen störe. Zur Erholung von den Mühen des Tages mögen sie nach den MahlZeiten sich ein BallSpiel, oder ein anderes, nur kein Spiel mit Karten und um Geld erlauben. Ausgenommen sind die Vorabende der Heiligen- und anderer Feste, so wie auch die Freitage und Samstage des ganzen Jahres, an welchen nach dem NachtEssen kein Spiel, weder im Hofe des Hauses, noch in den WohnZimmern erlaubt, sondern diese Zeit frommer Betrachtung und dem Gebete zu widmen, befohlen ist. — Der dritte Abschnitt handelt von viel Anderm, als nur: *De moribus in mensa*, wie dessen Ueberschrift lautet. Er

beginnt zwar damit, dafs alle zum TischGebete erscheinen; die später Kommenden vor dem Tische knieend ein Pater noster und Ave Maria beten; alle während der MahlZeit Stillschweigen und Anstand beobachten; keine Gäste ohne Vorwissen des Conventors zur Tafel bringen; keine TischGeräthschaften zerbrechen oder beschädigen; und ehrbar bekleidet, auch ohne Waffen zu Tische gehen sollen; kein Betrunkener aber sich heranzunahen wage, wenn er nicht auf dem Boden sitzen will — sub poena sessionis humi. — Das ganze Jahr hindurch sollte um zehn — an FastTagen um eilf Uhr zu Mittag — und immer um fünf Uhr zu Nacht gegessen oder die Collation genommen werden. Nun folgt aber Verschiedenes, was aufser dem Kreise der Ueberschrift: *De moribus in mensa* liegt, z. B. Keiner darf ohne Erlaubnifs des Vorstandes aus dem Collegio gehen; Keiner aufserhalb desselben oder in dem Zimmer eines Andern über Nacht bleiben; Keiner Nachts ohne Licht in dem Hause umhergehen. Ebenso wird da verboten etwas zu den Fenstern hinaus zu werfen oder zu schütten; Zusammenkünfte in den Wohn- und SchlafZimmern zu halten; die Küche zu betreten, und zwar unter der Strafe eine Disputation zu bestehen, wenn der KüchenGänger schon Magister, oder um sechs Pfennige — *sex nummis* — wenn er Baccalaureus ist. Endlich wird noch Gehorsam gegen die Vorsteher, und Friede mit allen, den Jüngern aber besonders eingeschärft ihr Geld dem HausVerwalter oder Regens in Verwahrung zu geben, von dem sie es zu nöthigem Gebrauche jeder Zeit rückfordern können und dürfen. — Der vierte Abschnitt beschränkt sich, seiner Ueberschrift nach, von Ermäfsigung der Strafen: *De poenarum moderatione* — zu handeln, gibt aber vorerst die verschiedenen zu jener Zeit in den hiesigen, (wahrscheinlich auch in andern) Bursen üblichen BestrafungsWeisen an, nämlich: die Strafe eine Disputation zu bestehen, eine Declamation zu halten, auf dem Boden zu sitzen, vor dem Tische zu stehen, auch die Geld-, Fasten-, Karzer- und, im äufsersten Falle, die Verweisungs-Strafe aus dem Collegio. So wie die Vorsteher und OberAufseher der Bursen diese Strafen alle, dem Statute gemäfs, verhängen konnten; so stand

es auch in ihrer Macht dieselben, nach ihrem Ermessen, zu mildern oder in andere zu verwandeln. Es ist zu bemerken, dafs beinahe alle vorhergehende Gebote und Verbote, je nach dem Uebertretungs- oder Verschuldungs-Falle, mit gewissen Strafen belegt sind, die aber der Kürze wegen nur in ein Paar Beispielen angedeutet wurden. An Stoff und Gelegenheit zur Aenderung oder Ermäfsigung der Strafen mag es daher selten gefehlt haben, und das Kapitel: *De poenarum moderatione* ist gewifs kein überflüfsiges in dem BursenStatute gewesen. Dasselbe fordert am Schlusse: *„His legibus sicut et caeteris „omnes obtemperabunt“* und erklärt: *„Quicunque haec servare re„cusarit, aut bona fide loco juramenti se servaturum promittere „noluerit, is sciat in hoc Bursae Collegio locum sibi non esse.“* —

In dem Anhange zu dem Statute wird zuerst gesprochen: *De Regentis seu Conventoris Collegii Bursae officio* und bemerkt, dafs er von der Artisten- (d. i. philosophischen) Fakultät gewählt, der Universität vorgestellt und von ihr bestätiget werde *). Aufser Fleifs und Treue in Aufrechthaltung der HausDisciplin mufste der neugewählte Conventor eben darum der Fakultät noch eidlich geloben, für die Ehre und das Wohl derselben, sogar in Dingen, welche das Statut nicht ausdrücklich fordert, nach Kräften und Vormögen thätig zu seyn, die Gefälle des Hauses gewissenhaft einzubringen, die Depositions-Gebühren **) ordentlich zu betreiben, StrafGelder von den Fehlenden

*) Der Artisten-Fakultät stand nämlich das WahlRecht eines Vorstehers aus dem Grunde zu, weil die Bursen ein Attribut derselben waren, die Pfauen-Burse den ersten Professoren dieser Fakultät von dem Stadt-Magistrate zur Wohnung eingeräumt, und die Adler-Burse von ihr selbst späterhin angekauft wurde. Dieses EigenthumsRecht blieb viele Jahre hindurch unbestritten, und auf den Grund desselben trug die genannte Fakultät im Jahre 1538 der Universität beide Bursen zum Kaufe an, wenn sie ihr jährlich 40 Gulden dagegen entrichten und gestatten wolle, alle ihre *actus scholasticos* wie bisher darin vornehmen zu dürfen.

**) Alle von den Gymnasial-Studien zur Philosophie Uebergehende mussten zu jener Zeit die sogenannte *Depositio Beanorum* hier, wie auf andern Uni-

pünktlich zu erheben, damit weder die Fakultät, noch das Haus zu Schaden komme. Der schwierigste unter den im Eide des Conventors enthaltenen Punkte war ohne Zweifel dieser: Er solle stets zu Hause seyn, dafs seine Abwesenheit keinen Anlafs zu unordentlichen Auftritten unter den Seinigen gebe; vermuthlich aber ist diese Forderung nicht *strictissimae interpretationis*, und das „*adsiduus domi sit*" dürfte nur heifsen „er solle fleifsig zu Hause seyn". Verpflichtet war der Conventor übrigens das Statut jeden Monat den Burse-Bewohnern vorzulesen, diejenigen, welche es schon beschworen haben, an die Haltung ihres Eides zu erinnern, und die Neulinge zur öffentlichen Ablegung desselben anzuhalten. Gefälliges Betragen gegen alle, doch ohne besondere Vertraulichkeit war ihm, wie der fleifsige Besuch der Museen und WohnZimmer nachdrücklich empfohlen, so wie auch darauf zu wachen, dafs die Repetitionen, Disputationen und Deklamationen zur gehörigen Zeit gehalten werden. Diejenigen, welche bei diesen häuslichen Uebungen nicht erschienen oder sich durch Unfleifs darin auszeichneten, sollte er nach dem Statute oder nach eignem Ermessen unnachsichtlich bestrafen. — Nun folgt der Titel: *De Œconomi officio*, welcher die von der Artisten-Fakultät dem Hausverwalter gegebenen Vorschriften aufzählt, die er treulich zu erfüllen ihr mit einem Eide geloben mufs. Für's Erste nämlich soll er ohne Vorausbezahlung oder hinreichende

---

versitäten, nach altherkömmlicher Sitte bestehen und eine gewisse Taxe für die mannigfaltigen Plackereien, womit dieselbe verbunden war, entrichten. Noch im Jahre 1774 zahlten die in dem Contubernio zu Tübingen ankommenden Studirenden etwas dafür, wenn sie nicht schon auf einer andern Universität gewesen, doch ohne die geringste Divexation nur unter Vorzeigung der vorhandenen Reste des ehemaligen Pennalismus und Ertheilung historischer Nachrichten von ihrem Ursprunge und ehemaligem Gebrauche. Siehe Böcks Geschichte der Universität Tübingen Seite 310. — Eine anschauliche Darstellung des ganzen Ceremoniels gab Johann Albert Dolhopff in sechzehn KupferBlättchen unter dem Titel: *Ritus Depositionis. Argentorati* 1680. 12.

Bürgschaft keinen in die Burse aufnehmen, das KostGeld nie über ein halbes Jahr ausstehen lassen, und ohne geleistete Zahlung oder Versicherung derselben keinem den Austritt aus dem Hause gestatten. Zum Andern soll er Getreide, Wein, Butter, aller Arten Eingesalzenes und Holz zur rechten Zeit einkaufen, und ohne Genehmigung der Fakultät niemand etwas davon schenken oder verkaufen; im übrigen aber die alte und gewöhnliche Art die Konviktoren zu bewirthen, so lange beibehalten, als die Fakultät nichts anderes hierüber beschliefsen wird. Ferner ist er verpflichtet genaue Rechnung über sämmtliche Einnahmen und Ausgaben des Hauses zu führen; und alle VierteJahr der Fakultät eine besondere, am Schlusse des Jahres aber eine allgemeine Rechnung vorzulegen. Zudem soll er Keller, Küche, Speicher und VorrathsKammern überwachen und endlich Sorge tragen, dafs immer treue Diener und nie eine unerfahrne Köchin in die Burse aufgenommen werde, damit ihr Tisch nicht in üblen Ruf gerathe. — Den Schlufs macht der Abschnitt: *De Famuli Bursae officio.* Diesen Diener wählt der Regens, welchem er eidlich gelobet, dafs er die Ehre und das Wohl der Burse eifrigst fördern, in allen ehrbaren Dingen dem Vorstande gehorchen, im Kaufen und Verkaufen sich keine Unterschlagung erlauben, mit Bäckern, Metzgern und andern Verkäufern kein geheimes Verständnifs eingehen, aus der ihm anvertrauten Speise-Kammer keinen NebenGewinn von den TischGenossen sich verschaffen und alle ihm bekannte Vergehen und Beschädigungen des Hauses oder der HausGeräthschaften dem Regens anzeigen wolle.

Es ist leicht zu erachten, dafs eine auf diese Weise eingerichtete und so mannigfaltig überwachte Anstalt des ungetheiltesten Beifalls der ganzen Hochschule sich erfreuen mufste, wefswegen der akademische Senat von Zeit zu Zeit die ernst gemessensten Aufforderungen an jene Studirenden ergehen liefs, welche ausserhalb derselben lebten, um auch an ihnen die schönen Zwecke dieses literarischen GemeinWesens zu verwirklichen. So wurde im Jahre 1486 Sonntag nach Kiliani (um einige Beispiele anzuführen) beschlossen: *„quod dicatur*

„stantibus extraordinarie (d. i. welche ausserhalb der Bursen wohnen) *„quod intrent Bursas infra octo dies proposita poena et resistenti-„bus inflicta (sic).* Im Jahre 1493 den 12 Aprill beschlofs der Senat *„quod omnes Magistri atque Scholares stantes extraordinarie „infra octo dies in Bursis stare, ibique se juxta Statuta bursalia „regere debebunt, nisi aliqui ex ipsis sese scientes honeste regere „atque gubernare de licentia Rectoris et suorum consiliariorum in „domibus privatis stare permittantur“.* Im Jahre 1536 den 17 Dezember trug der Rector Theobald Bapst dem Senate vor *„Su-„perintendentes Bursarum instare, ut Complentes* (d. i. welche „sich zur Annahme höherer akademischer Würden bereiten, *Studia „sua acceptis gradibus academicis completuri) Bursas secundum „Statuta inhabitent. Decretum: Conventor omnes Complentes „conscribat, qui dein a Rectore ad Bursas cogantur“.* Aus demselben Jahre meldet das Protokoll vom 21 Dezember: *„Ex-„probratur quibusdam, quod inconsulta Universitate et sine Rec-„toris consensu privatas aediculas habitent admonenturque, ut „Statutis hac in parte satisfaciant, sin minus, puniantur“.* Im Jahre 1547 den 20 Januar wurde vom Senate beschlossen: *„Omnes „ex aequo*) Domuncularios signandos atque demum vocandos, „si constiterit, eosdem citra Universitatis consensum domos proprias „conduxisse, mulctentur poena arbitraria ab Universitate infligenda.* In dem Protokolle vom 2 Januar 1549 heifst es: *„Deliberatur de „relegandis incorrigibilibus, prodigis et dyscolis, nec non de „illis, qui habitant extra Bursas, Doctorum et Magistrorum domos, „in angulis atque aliis locis in Statutis prohibitis“.*

Durch derlei eingewiesene sowohl als freiwillig eintretende Bewohner waren die Bursen grösten Theils wohl bevölkert, bisweilen übervölkert, so dafs im Jahre 1505 der KornBoden in der

*) *Domuncularii*, ein häufig vorkommender Ausdruck, womit man die in PrivatHäusern wohnenden Studiosen bezeichnete, so wie man die BursenBewohner *Bursales, Bursantes, Bursarios* nannte und endlich „Bursche“ daraus machte.

PfauenBurse zu Wohnungen mufste hergerichtet werden, weil alle Zimmer darin belegt waren. Allmählig wurden nun diese Gebäude, besonders die PfauenBurse nach einem so strengen, mehr als siebzigjährigen Gebrauche sehr baufällig, und schon im Jahre 1532 mufste sich eine vom akademischen Senate angeordnete Deputation über deren WiederHerstellung berathen. Es scheint aber, dafs es der Universität an Mitteln fehlte ihre Absichten durchzuführen, wie dieses aus den im Archive aufbewahrten Visitations-Akten der im Jahre 1549 hieher gesandten HofKommission erhellet, wo die akademischen Väter unter der Aufschrift: „Beschwärden „vnd mängel der Bäwe" sagen: „Dieweil dann zur anrichtung „der Universitäten auch pflanzung vnd erhaltung rümblichs beständigs „wäsens derselben vndor andern nit die wenigst notturft ist, das die „mit gerumpten, wolgelegenen, ansehnlichen, lustigen Collegien, „Bursen, Lectorien, Stuben vnd andern füglichen Bewohnungen, „darinn beyde leerer vnd schueler, arm vnd reich, so sonst bey „den Burgern an leere vnd zuecht versumbt, drinken, spielen, „müfsig gahn etc. in's verderben geführt werden, mit gutter regie„rung, zuecht, leere, friden, promotion, herberg, cost vnd anderer „notturft der gebühr nach versehen werden. Vnd aber in dieser „Vniversität über andre ihr ordentlich Vsgaben vnd „täglichs einreisende Beschwärden, macht vnd ver„mögen nit ist, solche Bäwe, als nott wär, vffzuführen, „noch gelegenheit derselben einzuziehen, so will Vni„versitas die nothwendig vnd vnverzüglich erledigung dis schwären „mangels in der Königlichen Majestät" (Erzherzog Ferdinand seit dem Jahre 1531 zum Römischen König gewählt) „vnd ewer der „Heren Commissarien gnädigst vnd trewlich bedenken gesetzt haben".

Inzwischen wurde der Zerfall der PfauenBurse immer bedenklicher, so dafs die ArtistenFakultät durch ihren Dekan im Jahre 1560 eine Bittschrift an den Senat einreichte und ihn um Rath und Hülfe ansprach. Nach reifer Ueberlegung hat derselbe beschlossen, die Sache der Regierung zu Ensisheim und selbst dem Kaiser

vorzutragen, um dem gemeinsamen Uebel auf je eine Weise zu steuern. Man hielt nämlich den Untergang dieser Burse für eine öffentliche Calamität und versuchte alle ersinnliche Wege demselben zu wehren. Bald hernach bewilligte auch der inzwischen zum Römischen Kaiser erwählte Erzherzog Ferdinand der Universität 4000 fl zum BursenBaue, welche aber schwer einzubringen waren, indem 13 schwäbische Abteyen nebst einigen Bischöfen sie pro rata der Universität als BauSteuer entrichten sollten.

Als nun am 5 August 1562 eine Kammer in der Burse einstürzte und Mehreres nachzustürzen drohte, so erging an die Artisten-Fakultät vom Senate die Weisung dieselbe zu räumen, und späterhin, nämlich am 7 Juli 1565, wurde beschlossen sie abzubrechen, weil Tags vorher ein Theil des Fundamentes einfiel. Man säumte nun nicht mit erfahrnen Baumeistern sich zu berathen und den NeuBau zu beginnen, unter der Aufsicht und Leitung der Professoren Dr. Christoph Eliner, Dr. Gallus Streitsteiner, Dr. Laurentius Schreckenfuchs und des Syndikus. Zu Anfange des Jahres 1567 waren aber schon 1200 fl mehr auf den Bau verwendet, als der Kaiser gegeben hatte, und es mufsten zur Vollendung des Begonnenen neue Quellen eröffnet werden. Der Senat liefs daher die Facultatem artium fragen, was oder wie viel sie beitragen könne und wolle, „denn, so sie viel gebe diesen Bau zu vollführen, werde „sie auch künftig desto mehr Zins von den Bursalibus empfahen us „den Gemachen“.

Die Fakultät zeigte hierauf am 30 Januar 1567 an, dafs sie 800 fl baar geben könne und wolle, und vielleicht noch zwei oder drei hundert Gulden nachzuliefern vermöge. Gegen Ende des Jahres 1567 (so meldet ein Schreiben vom 23 Dezember d. J. an den Landesfürsten Erzherzog Ferdinand) hatte die Universität über die aus der kaiserlichen Kammer ihr bezahlten 4000 fl schon eben so viel aus ihrer eignen und der FakultätsKasse zugesetzt und wiederholt nun die an seine Durchlaucht selbst, bei deren hohen Anwesenheit in Freiburg, vor wenig Wochen um eine BauSteuer

gerichtete Bitte aufs Dringendste; weil ohne deren Gewährung der angefangene Bau unvollendet bleiben müfste: „Nun würde aber „solliches, wenn wir „wie sie sagen“ mit dem angefangnen Bau der „Bursen nit weythers fürfaren köndten, nit allein gemeiner Vni- „versität vnd deren zuegethanen zu sunderem nachtheil vnd schaden „raichen, sunder auch nit ein kleinen schimpf vnd spott by menigk- „lichem bringen vnd machen, dan aus mangel der Bursen köndten „wir die jungen studiosen, so etwan zimblicher mafsen muotwillig „frech vnd freuel in guetter disciplin vnd manszucht nit erhalten, „sundern muossen sie ires gefallens allenthalben by den Burgern „allhie, da sie gar frey vnd liberi, wonen lassen, dannenhär volget, „das sie allerlei vnfur muottwillen vnd fräuel anrichten, welches „alles, so sie in den Bursen vnd also einzogen wären, leichtlichen „vermitten vnd verhuöttet werden möchte, So dann wurde meniglich „mit spott sagen, vnd von vns ausgeben mögen, wir hetten gar „vnweifslich, vnbedächtlich gehandlet, das wir einen sollichen schwe- „ren baw vnderstanden vnd angefangen, den wir nit ausfuören vnd „zum end bringen köndten, vnd muofsten also, wie man zu sagen „pflegt, den spott zum schaden haben, So ist es auch sunsten etwas „schimpflich, das by Ewer Fürstlichen Durchlaucht alhiesigen Catho- „lischen vnd nit wenig nambhaften hohenschul keine Bursen vnd kein „publica domus, wie bei andern Vniversitäten in deutschen vnd wel- „schen landen sein solle, darinn die angheende studiosen vnd studie- „rende jugend ir fuögliche wonung vnd gebürende vnderhaltung mit „essen vnd trinckhen haben mögen“.

Hierauf, und nach erneuerter Bitte hat Erzherzog Ferdinand im Jahre 1568 der Universität noch zwei tausend Gulden zahlbar angewiesen auf die vier Klöster Periss, Hauxhouen, Wunnenthal und Ottmarsheim, die aber ungern zahlten und manchfach mufsten betrieben werden. Indessen ging der BursenBau ununterbrochen fort und im Jahre 1570 veranstaltete man in dem neuen Gebäude die „Hausröchin“ das ist die erste und feierliche Mahl-Zeit in demselben, woran alle Professores sammt den Bursalen gast-

freien Antheil hatten. Es war für jetzt nichts mehr übrig, als dem Hause nebst dem Statute auch einen Vorsteher zu geben, welcher das lebendige HausGesetz, mehr werth als tausend todte in Buchstaben erstarrete, wäre, und man fand wie früher in Theobald Bapst, jetzt in Jodokus Lorichius und Michael Hager Männer, deren Charaktere nicht nur dem jugendlichen Alter sondern allen, die sie kannten die unbedingteste Achtung einflöfsten. Wir lesen daher in unsern Tagebüchern vom 18 Mai 1581 nachstehendes „*Mandatum publicum, quo praecipitur omnibus Stipendiatis et* „*Philosophiae studiosis ingressus Bursae*“.

RECTOR ET REGENTES
Archiducalis Academiae Friburgensis subditis suis salutem.

Jamdudum dolentes animadvertimus adolescentiores nostrae Academiae subditos, ob male usurpatam licentiam apud quoscunque habitandi, gravem admodum jacturam rei familiaris, studiorum et honestae conversationis imprudenter juxta et petulanter incurrere. Quapropter, ut nostri cumprimis officii partibus responderemus et istorum malorum tolleretur occasio, placuit acceptum a Majoribus Senatus consultum in rem eam praescriptum innovare atque repetere. Et idcirco mandamus, praecipimusque in primis omnibus philosophici studii auditoribus, qui non habitant in aliquo Collegio, neque apud Parentes, Cognatos, Doctores aut Magistros Academiae nostrae subditos; deinde vero mandamus nostris Sti- „*pendiatis Magistris, Baccalaureis atque aliis ad unum omnibus* „*extra Collegia academica habitantibus, ut intra quindenam* „*hospitium sibi et victum quaerant in Collegio nostro publico, quod* „*Bursam appellitant, inde namque futurum, ut et sumtus* „*minores et in studiis ac morum honestate progres-* „*sus faciant non parum meliores. Secus qui facit, gravi* „*nostra animadversione serio plectetur, et si aliquo stipendio dona-* „*tus est, eodem privabitur*“.

In der Anlage seiner Stiftung hat Bischof Kerer Einiges von Konrad Arnolt und Vieles aus dem BursenStatute aufgenommen. So z. B. schenkte er wie jener sein Zutrauen den Vätern auf dem JohannisBerge; berief wie jener eine bestimmte, kleinere Zahl armer Studirender; räumte seinen Verwandten wie jener den Vorzug vor andern ein und forderte seine Stiftlinge wie jener zur Erstrebung akademischer Würden auf. Abweichend von ihm hat er dem Karthäuser Prior und Konvente noch den StadtPfarrRector und die Universität als Exekutoren beigeordnet, das VerleihungsRecht nicht in die Hände der Exekutoren gelegt, sondern eine besondere WahlCommission zu dessen Ausübung ernannt, nicht nur Theologen, sondern Studirende aus allen Fakultäten, selbst GymnasialSchüler und Inländer wie Ausländer seiner Wohlthat fähig erklärt, von allen aber einen RückErsatz des Empfangenen gefordert, wenn sie, in bessere Verhältnisse gesetzt denselben einmal zu leisten im Stande seyn würden. Hierin gleicht seine Stiftung einer äufserst milden LeihAnstalt, in welcher man nur rückersetzt, wenn gutes Glück es erlaubt. Diefs aber war zugleich ein Grund des bessern Gedeihens derselben; besonders, weil Anfangs alles Empfangene rückerstattet werden mufste, wogegen man sich jetzt mit dem sechsten Theile davon begnüget. Die akademischen Väter mögen aus GrundSätzen der Humanität eine Minderung des Rückersatzes beschlossen und hierin wohl dem Geiste des menschenfreundlichen Stifters entsprochen haben, welcher im Jahre 1506 unterm 5 Julius*) erklärte: „*Quod Universitas circa illam Do-„mum Sapientiae debeat habere supremum regimen et sum-„mam Superintendentiam, ordinando circa eandem, secundum „quod visum fuerit, et faciendo circa eam, sicut in aliis rebus „Universitatis*“ und schon am 8 Mai 1501 in seinem zu Augsburg errichteten Testamente**) niederschrieb: „*De Statutis autem per nos*

*) Protocolla Senatus academici Tom. I. pag. 220.

**) Testamentum Fundatoris Titulo: Generalis Commissio executoribus facta.

„conceptis et per studii praedicti Universitatem approbatis, concedi-„mus eidem Universitati potestatem augendi, minu-„endi, ac immutandi pro utilitate domus sapientiae ac in-„habitantium honesta conversatione, prout secundum tempus „occurrens eis videbitur expedire.“

Wie in späterer Zeit eine Aenderung mit den ErsatzGeldern statt fand, so ergab sich schon früher eine Aenderung mit den Exekutoren. Die Karthäuser zogen sich im Jahre 1595 (nachdem sie beinahe ein volles Jahrhundert mit den übrigen Exekutoren die Lasten dieses Amtes getheilt hatten) freiwillig zurück, und so fiel ihre ExekutorsStelle an die Universität. Von dieser Zeit an bis zum Jahre 1772 bestanden die drei Exekutoren aus zwei MitGliedern der HochSchule und dem MünsterPfarrer. Die ersteren waren gewöhnlich der Senior Facultatis juridicae und der Senior Facultatis medicae. Die dritte der höhern Fakultäten, die theologische, schien durch den StadtPfarrRector vertreten zu seyn. Im Dezember 1722 nahm der Senat eine Regulirung aller StiftungsExekutorien vor und beschlofs: „dafs für die Zukunft allzeit von Seiten der Universität vier Execu-„tores, aus jeder Fakultät Einer für das Collegium Sapientiae „sollen ernannt werden.“ Es gründete sich dieser Beschlufs auf die Worte des Stifters: *„Constituimus ordinamus et deputamus in uni-„versales nostrae ordinationis et voluntatis ultimae Executores . . . „. . . . . similiter et praedicti Studii Universitatem, aut „unum vel plures de ejus gremio per ipsam suo nomine nomi-„natum vel nominatos, unicam tamen vocem sicut unus prae-„dictorum Executorum habentem in deliberandis et concludendis „negotiis per nos ipsis commissis etc.“* Wenn die ernannten vier Exekutoren, die zusammengenommen nur Eine Stimme haben sollten, dennoch vier Stimmen abzugeben berechtigt wurden, so hat sich hier die Universität ihres Rechtes zu mehren, wie in dem vorigen Falle des Rechtes zu mindern bedient. Uebrigens fand es der akademische Senat zweckmäfsig, dafs aus jeder Fakultät ein

Exekutor ernannt werde, weil sich aus allen Fakultäten Alumni in dem Collegio befinden. Ein gewifs ganz unverwerflicher Grund.

Kerer hat nicht wie sein unmittelbarer Vorgänger die Exekutoren auch zu Kollatoren seiner Stiftung gemacht, sondern folgende Anordung in seinem Testamente hinterlassen: *„Cum locus „pro assumendo Scholari vacaverit, volumus et ordinamus, quod „quatuor Facultatum Universitatis studii Friburgensis, videlicet „Theologiae, Jurium, Medicinarum et artium liberalium Decani „aut vices eorum gerentes una cum Rectore *) Scholae particularis „ejusdem oppidi simul collecti . . . . eligere habeant . . . . idoneum „Scholarem etc.“* welche Anordnung bis auf den heutigen Tag noch immer befolgt wird, und die auch späterhin in dem *Collegio Pacis* und dem *Collegio Battmannico* Nachahmung fand, so wie überhaupt nur wenige Stiftungen, unter den vielen an unsrer HochSchule, bestehen, bei welchen der Senat nicht Executor primarius und die sonst, von den Stiftern selbst ernannten oder frei gewählten Exekutoren eigentlich nur Anträge stellende SubExekutoren sind, dem akademischen Senate aber das VerleihungsRecht vorbehalten bleibt. Bemerkungswerth ist, dafs weder der stiftende Bischof, noch Battmann und die Gründer des Hauses zum Frieden den Verleihern eine Belohnung zudachten, wohl aber den Exekutoren, vermuthlich, weil Verleihen ein VorRecht und eine EhrenSache, Exequiren aber, wenn es in der ununterbrochenen Wachsamkeit über pünktliche Vollziehung aller fundatorischen Anordnungen besteht, weder ein *jugum suave* noch ein *onus leve* ist, und ein Exekutor einer Stiftung tausendmahl mehr nutzen oder schaden kann, als ein Kollator, wefswegen man ihn zur treuen Erfüllung seiner Pflicht mit einer kleinen, oft nur zu **) kleinen,

---

*) Durch hohen KuratorialErlass vom 17 Aprill 1836 wurde der Rector des Gymnasii als Kollator an die Stelle des Rectoris scholae particularis berufen; da im früheren Sinne keine PartikularSchule mehr existirt oder das Gymnasium dieselbe in sich aufgenommen hat.

**) Hier macht Kerer eine ehrenhafte Ausnahme, indem er den Exekutoren

Remuneration bedachte und ermunterte. In einem gewissen Sinne können aber die Exekutoren auch als Verleiher betrachtet werden, indem sie von ViertelJahr zu ViertelJahr darüber entscheiden, ob der Stiftling geleistet hat, was er leisten sollte und somit über dessen Beibehaltung oder Verwerfung ihr Urtheil sprechen. Sie verleihen also in einem Jahre das Stipendium viermahl, und sollten sie einen Stiftling, was nicht selten der Fall ist, zehn Jahre in der Stiftung behalten, so verleihen sie es vierzigmahl, woraus es sich rechtfertiget, wie viel ein guter Exekutor einer Stiftung zur Förderung ihrer Zwecke nutzen, oder ein minder guter durch Gunst oder Abgunst ihr schaden könne.

Unserm Stifter war sehr daran gelegen, dafs seine Sapientisten zu den academischen Würden von Stufe zu Stufe gelangten. Weil sie aber als Arme die mit dem DoktorHute verbundenen Kosten nicht aufbringen könnten: So bath er sämmtliche Fakultäten um Erlassung derselben, welche auch seinem Wunsche hierin vollkommen entsprachen. Daher ruft er in dem Statute aus: „*Gaudeant nostrae „Domus alumni, atque totis viribus studio nitantur certissima prae-„mia, nulla, ut ita dicam, fortuna renitente ac eos tandem spe „sua propter inopiam forte ab insigni corona, pro qua diu certatum „fuerit, remorante, recepturi. Nam cum nos universas facultates „studii nostri obsecraremus, ut vos filios nostros pro inopia vel hu-„mili fortuna a lectionibus vel promotionibus non rejicerent, ipsi „ultro pro se suisque successoribus spoponderunt haec: Primo scho-„lari cuique nostrae Domus Sapientiae facultas sit audire omnes „lectiones ordinarias, item exercitia promovendo per ordinationem „statutorum sive facultatis necessaria, propter Deum, absque ulla „vel pecuniae vel cujuscunque rei alterius in mercedem vel remune-*

---

nicht nur ein Honorar, wie gewöhnlich, anweist, sondern hinsichtlich der RestitutionsGelder zu Gunsten derselben verfügt: „*Tertiam partem „pecuniae sic solutae accipiant Executores in suos usus, ita, ut quilibet „eorum — recipiat unam tertiam illius tertiae partis ipsis pro laboribus „suis concessae*". *Cfr. Testam. Fund. titulo: Exactio solutionis Scholarium.*

„rando dari solitae, obligatione, pure propter Deum. Secundo „Scholaris lectionibus et exercitiis pro facultatum singularum dispo- „sitione statutaria rite completis, examini se submittere potest, gra- „dum decentem, si admissus fuit, sine ulla pecuniae vel examinis, „vel promotionis a facultate, doctore, magistro vel pedello exac- „tione, adipiscendo pure propter Deum“ etc.

An diesen Theil des Statutes schliefst sich eine spätere Stiftung von M. Johannes *) Bollanus ehemaligem Alumnus, hernach

*) Joannes Bollanus, eigentlich Joannes Sutor oder Calciarius, auch Calceator aus dem PfarrDorfe Boll bei Mösskirch. Er stehet in der UniversitätsMatrikel von 1514 unter dem Namen Joannes Calceatoris ex Boll eingetragen. Joannes Brisgoicus ordnete in seinem 1523 errichteten Testamente an: *„quod haeres suus esset venerabilis vir Joannes Calciarius Bollanus liberalium artium magister“*. Im dritten Bande der SenatsProtokolle Seite 154 ist unterm 8 März 1526 zu lesen: *„Conclusum Syndico (sic) „Magistro Joanni Sutoris Bollano sibi provideat super congrua conditione „ . . . . . . infra Spatium quartalis anni etc“*. In dem AktenBuche, welches Jodocus Lorichius über die Bollansche Stiftung anlegte, heisst es Seite 3: *„Dominus fundator dictus est Joannes Sutoris vel Calceatoris, „cognomento Bollanus, ex pago Boll non procul ab oppido Mösskirch, „sub ditione Comitis à Zimbern, Dioeceseos Constantiensis“*. Den Beinamen Bollanus erhielt und behielt unser Joannes Sutor, Calcearius, oder Calceator, weil der Zufall wollte, dass an unsrer HochSchule drei solche Joannes, Sutoris, Calcearii, oder Calceatoris zu gleicher Zeit lebten, welche man durch den Ort oder den Gau, woraus sie gebürtig, zu unterscheiden pflegte. — So meldet vom Zweiten die *Matricula magna Facultatis Theologicae Folio 121* b *„Eadem die (i. e. altera post Dorotheae inclytae Virginis anno 1503) „promoti sunt in Doctores S. Theologiae venerabiles viri et Licentiati M. Joannes Calciatoris dictus Brisgoicus „et M. Leonardus Currer etc.* Ebendaselbst findet sich in dem Verzeichniss der Intitulirten Seite 130 eingeschrieben: *„Doctor Joannes, Brisgoicus „cognominatus, Calceatoris, ordinarius Lector secundum viam recentio- „rum philosophantium“*. In dem SenatsProtokolle vom 31 Oktober 1507 wird unter den *Consiliariis Rectoris* genannt. *„Joannes Calceatoris Brisgoi- „cus Theologiae Doctor“*. Jodocus Lorichius in dem Catalogo consiliariorum ac Regentium Facultatis Theologicae bezeichnet ihn Seite 8 mit: *D. Joannes*

Präses des SapienzCollegii und PfarrKaplan an hiesiger Münster-Kirche an. Er bedachte die theologische und philosophische Fakultät mit einem Legate von acht Hundert Gulden, um ihren Sapientisten die akademischen Würden nicht unentgeldlich (wie es ihrem Versprechen gemäfs zu geschehen hätte) ertheilen zu müssen, son-

---

Calceatoris, Brisgoicus, dictus Brockinger. Der Vorbericht zu den Rechnungen über die von Joannes Brisgoicus 1529 errichtete Stiftung bewahret uns den Namen einer Enkelin des Stifters: „*Elisabeth Suterin* „*neptis testatoris ex fratre Dionysio*". Der Bruder des Stifters hat demnach ohne Zweifel den Namen Suter oder Sutor geführt, wie der Sti ter selbst Sutor oder auch Calceator hiess. · In der UniversitätsMatrikel vom Jahre 1499 erscheint derselbe als „*Magister Joannes de Brockingen Argenti*-„*nensis Dioeceseos*" und wird eben darum von Brockingen seinem GeburtsOrte, einem in der Nähe von Herbolzheim gelegenen PfarrDorfe, Johannes Brockinger, oder auch weil dieser Ort im Breisgau liegt Joannes Brisgoicus genannt. Unser ehrwürdiger Veteran Engelbert Klüpfel ward durch die Aehnlichkeit der ursprünglichen Namen getäuscht und hielt den Joannes Bollanus und Joannes Brisgoicus für dieselbe Person, *in vita Joannis Kereri pag.* 48, wo er sagt: „*Ex anti*-„*quis, qui Collegio huic (Sapientiae) praefuerunt, non sive laudis signifi*-„*catione nominantur in actis Academiae nostrae a) Joannes Calceatoris* „*(dictus Brockinger) Bollanus. b) Joannes Noschius etc.*" — Der Dritte M. Joannes Suter de Zurzach findet sich schon in der UniversitätsMatrikel vom 30 Oktober 1464 mit dem Prädikate: *promotus in Universitate Basileensi*, und im Jahre 1507 kommt er in ebendemselben unter dem Namen Joannes Sutor de Zurzach wiederum vor. Dieser als der Aelteste behielt seinen angestammten Namen Joannes Sutoris de Zurzach, wird doch aber bisweilen kürzer mit Joannes Sutoris bezeichnet, oder mit Joannes Zurzach, nach derselben Art, wie Johannes Kaisersberg, anstatt Johannes Geiler von Kaisersberg, Konrad Schorndorf, anstatt Konrad Arnolt von Schorndorf, Joannes Widenberg, anstatt Johannes Pfeffer von Widenberg etc. — Johannes von Zurzach machte im Jahre 1528 eine BeiStiftung zum KarthäuserHaus; Joannes Brisgoicus starb, nachdem er drei (jetzt mit einander vereinigte) Stipendien gegründet hatte, den 31 Oktober 1539, und Joannes Bollanus den 13 Aprill 1552, von welchem Tage und Jahre auch seine StiftungsUrkunde datirt ist. Sein Ste beTag war seiner Stiftung GeburtsTag.

dern die PromotionsGebühren aus den Erträgnissen des HauptGutes erheben zu können. Die philosophische Fakultät wünschte aus mancherlei Gründen eine Abtheilung des StiftungsVermögens. Es wurde hierüber verhandelt und das Ergebnifs war, wie unsre theologischen Fakultäts-Papiere*) melden: *„Quod post multam consultationem tan„dem die sexta Junii* 1569 *Facultates ambae, theologica et philo„sophica consenserint in partitionem octingentorum Florenorum „hujus fundationis, ita ut quaelibet Facultas haberet quadringentos „florenos in capitali et viginti florenos annui census, ex quibus „Collegii Sapientiae alumnis volentibus gradus assumere in Philo„sophia et Theologia certae portiones darentur. Accepit ergo arti„stica Facultas quadringentos florenos ex Fundatione Domini Jo„annis Bollani etc.“* — Was von den Erträgnissen seiner Stiftung nicht auf akademische Gradus verwendet wird, das will Bollan seiner Exekutoren Glauben und Vertrauen befohlen haben, „Also, „das sy fug, recht vnd gut macht haben sollen mit demselbigen, „Ihres besten rhats, gut bedunckhen, willen vnd meinung nach, zu „jeden zeiten zu handlen vnd nach gelegenheit verordenen“. Den armen Studenten in der Sapienz vermachte er nebst seinen Büchern und Kleidern einen jährlichen Zins von vierzig Gulden und ward hiedurch BeiStifter zum SapienzHause, wie es nach ihm auch Blasius Hundt (1621) und Michael Schmaus (1651) geworden, jener indem er zwei mit 4000 fl, dieser indem er Einen Stiftling mit 3000 fl darin ausstattete, um nach dem HausGesetze wie die Uebrigen zu leben und zu studiren.

Dieses HausGesetz, welches jetzt näher zu besprechen ist, hat der hochwürdigste Bischof im Jahre 1497 entworfen. Es führt die Ueberschrift: *„Haec sunt statuta per venerandum Pa„trem Joannem Episcopum Adrimitanensis Ecclesiae*

---

*) *Cfr. Matricula magna Facultatis Theologicae pag. 177 et 190. Acta Facultatis Theologicae anni 1601, pag. 87. Liber Actorum Fundationis Bollanicae pag. 9 et seqq.*

„*concepta pro quiete et tranquillitate utilitateque* „*Collegium Sapientiae inhabitantium per almam stu*-„*dii Friburgensis Universitatem approbata*". Wir besitzen zwei Abschriften davon auf Pergament, eine in Folio, 48 Seiten stark mit etlichen und zwanzig bis dreifsig Zeilen auf der Seite, welche KLÜPFEL gesehen und von ihr berichtet hat: „*Scripta* „*in pergameno, exornata literis initialibus, auro, variisque colori*-„*bus depictis*". *In vita* KERERI *pag*. 61. Von der andern weit schönern und sehr kostbaren schweigt er, vermuthlich, weil er sie nicht zu sehen bekam. Diese ist in kleinem QuartFormate auf 108 Seiten, von derselben zierlichen Hand, wie die erste, geschrieben und überdiefs mit sieben und siebzig, drei und einen halben Zoll breiten und zwei und einen viertels Zoll hohen MiniaturGemälden ausgeschmückt, nebst drei gröfseren die ganze QuartSeite einnehmenden Abbildungen des vor einem MadonnenBilde knieenden Stifters, des päbstlichen Legaten RAIMUNDS, und des Erzherzogen ALBERTS VI des Stifters der HochSchule. Die kleineren Malereien sind alle mit zwei Linien breiten GoldStreifen umfafst, glücklich erfunden, sprechend ausgeführt und eben darum anschauliche, treue Zeugen einer uns theuern Vergangenheit und unzweideutige Kommentare zu dem uns vorliegenden Texte. Von diesem Texte soll hier eine kurze Uebersicht gegeben werden nach den vom Stifter selbst bezeichneten *) Abtheilungen:

I) *Statuta ingressum Domus Sapientiae concernentia.* Der Vorsteher des Hauses, Präsidens vom Stifter genannt, soll ein Mann seyn von unbescholtenem Rufe, der freien Künste Meister, oder wenigstens Baccalaureus in irgend einer höhern Fakultät, der in Lehre und Sitte den Stiftlingen vorangehe und sie

*) Der Stifter gibt in drei Worten die Uebersicht des ganzen Statutes an, wo er sagt: „*Constitutiones satis idoneas statutaque pro moribus et vivendi statu* „*ordinari duximus de Ingressu, Progressu et Egressu, quae ad Collegii* „*statum salubrem et honorificum sub debita forma famulabuntur*". Vergl. den Eingang zum StatutenBuch gegen Ende.

leite. Das Recht ihn zu wählen ist den Exekutoren eingeräumt. Er wird auf sein Amt durch einen vom Stifter vorgeschriebenen Eid verpflichtet und hat über pünktlichen Vollzug des Statutes zu wachen; besonders über Versicherung und WiederEinbringung des Geliehenen, wie auch über die ganze HausWirthschaft. Er ist demnach in Einer Person, was der Conventor und der Oeconomus in den Bursen waren; darf sich aber aus den erfahrnern Stiftlingen zwei Räthe wählen, theils zur nöthigen Aushülfe, theils zur gröfseren Sicherheit, auch für den Verhinderungs- oder ErmangelungsFall des Präsidenten.

Die Aufnahme der Kandidaten geschieht bei versammeltem Wahl-Kollegio, nach vorhergegangener Bekanntmachung erledigter Stellen durch einen Anschlag am Eingange der *) PfarrKirche. Den Bewerbern liefst der Pedell die zur Aufnahme erforderlichen Eigenschaften nebst den davon ausschliefsenden Mängeln und Hindernissen aus dem Lateinischen **) Statute vor. Jeder Bewerber wird

*) Nach einer östreichischen Verordnung vom dritten Februar 1792 sind die erledigten Stellen in den Zeitungen bekannt zu machen. Dies geschah bisher und die Verkündigung *in valvis Ecclesiae parochialis* kam dadurch ausser Uebung.

**) Der Pedell beginnt mit der Anrede an die versammelten Kandidaten: *Animadvertite Charissimi!* und liest dann Folgendes: *Dumtaxat de legitimo matrimonio genitus ad Domum Sapientiae habilis sit. Praeterea Domus Sapientiae nulli pateat uxorato, nulli bigamo, nulli professo, nulli apostatae, nulli blasphemo, et rixoso, nulli epileptico, vel gravi aut perpetuo morbo aegrotanti, nulli in corpore vitiato, nulli vago, impudico, sive infami, nulli irregulari, vel alio impedimento Sacrorum Ordinum illaqueato, nulli publico concubinario, nulli aediculam inhabitanti suspectam, nulli rebelli et inobedienti; sed pauperibus ingeniosis, bonae indolis, literarum cupidissimis et Sapientiae studiosis. Unde per praedictos Electores suas juxta conscientias eligatur scholaris a praememoratis defectibus, saltem quoad eorum opinionem, immunis, bonorum morum, bona existimatione clarus, qui monitis suorum Praeceptorum obtemperavit, et hujus Testimonium ab eisdem vere obtinuerit; eligatur, dico pauper, decem aureos annuos in patrimonii reditibus aliunde non sperans; Sed et si parentes hujus tantum abundant, ut eum impendio suo in aliquo*

dann einzeln gerufen, um seine Bitte mündlich und in *) Lateinischer Sprache vorzutragen. Die Wählenden sollen nur die grössere Fähigkeit und Dürftigkeit der Petenten, und die Ehre und den Nutzen der HochSchule im Auge haben, ohne Begünstigung der mit ihnen verwandten oder ihnen NebenDienste leistenden BittWerber und ohne Rücksicht auf Fürsprache, woher sie immer kommen möge. Auch dürfen sie aus demselben Orte nie mehr als zwei in die Stiftung aufnehmen. Der Gewählte mufs sich mit einem Eide verbinden dem Präsidenten des Collegii Gehorsam zu leisten, das Wohl des Hauses immer zu fördern, und alle den Stiftlingen vorgeschriebnen Satzungen zu befolgen; besonders auch das Geliehene seiner Zeit wiederum zu erstatten. Tags nach der Aufnahme wird in der Kapelle des Hauses die Messe von der heiligen Dreifaltigkeit feierlich gehalten und von den Scholaren des Hauses mit dem dabei üblichen KirchenGesange begleitet. — Vor Bekanntmachung einer erledigten Stelle ist jedesmal der Präsident zu befragen, ob die Einkünfte des Hauses eine Verleihung derselben gestatten und dabei noch etwas für die Erhaltung des Hauses und seiner Geräthschaften erübrige; unnöthige Geräthschaften sollen aber zur Vermehrung des StammGutes verkauft werden.

II) *Statuta inhabitantes Domum concernentia.* Dem aufgenommenen Stiftlinge weist der Präsident der ReiheFolge nach ein eignes Zimmer an, fordert ihn auf die darin vorhandnen Geräthe

---

Collegio universali educare valeant, licet id facere nolint, nihilominus ab hujusmodi electione repellatur, quod et postea jurejurando testabitur Electoribus, nec ullius affinitatis vel consanguinitatis aut famulatus Electori cuipiam impensi, nec quarumcunque precum ratio habeatur; cujus contrarium si factum fuerit, ipse electus aliquo priorum impedimento laborans a dicta Domo et toto Collegio voluntate Fundatoris dictae Domus sic disponente, veluti iniquus, et salutis suae propter juramentum immemor depellatur.

*) Es ist zu bedauern, dass man diese fundatorische Anordnung nicht mehr beachtet. Meines Bedünkens verdiente sie in unsern Tagen, wo das philologische Studium so sehr geschätzt und befördert wird, ganz besondere Aufmerksamkeit; anderer Gründe nicht zu gedenken.

zu verzeichnen und macht ihn sowohl für deren Erhaltung als die reinliche Besorgung des Zimmers verantwortlich. Kein Stiftling darf, den Nothfall ausgenommen, bei Nacht das Zimmer eines Andern betreten, und selbst am Tage nicht, wenn der Bewohner desselben abwesend ist; der Präsident aber ist berechtigt und verpflichtet die WohnZimmer aller Sapientisten der Aufsicht wegen zu besuchen. Wer ihm auf sein Anpochen nicht sogleich die Thüre öffnet und sich weigert es zu thun erhält einen ganzen Monat lang weder Brot noch Wein vom Hause. Sollte noch sonstiger Verdacht auf ihn fallen, so muſs er sich vor den Exekutoren rechtfertigen, oder eine angemessene Strafe dafür erdulden. An einem schicklichen Orte im Hause soll eine Lampe gehalten und Sommers um zehn Uhr Winters um neun Uhr, als den zum SchlafenGehen festgesetzten Stunden, angezündet werden. Die Stunde zum AufStehen wird Sommers um *) fünf, Winters um sechs Uhr mit dem HausGlöckchen eingeläutet.

III) *Statuta animae Salutem concernentia.* Alle Stiftlinge sollen in der HausKapelle die Messe hören, welche der Präsident zu einer schicklichen d. i. zu solch' einer Stunde zu halten anordnet, wodurch an gewöhnlichen Tagen keine Lekzion versäumt, und an Sonn- und FestTagen der Besuch der Predigt und des HochAmts in der PfarrKirche nicht gehindert wird. Zur Predigt

*) Von fremder Hand ist dem StatutenBuche eingeschrieben:

Ad sacram Juvenes Musarum tenditis arcem,
Consilium laeta carpite fronte meum.
Apta parum studiis nox est, inimica lucerna est;
Noctis opus multis exitiale fuit.
Nocturno studio non est damnosius ullum,
Ingenium obtundit, corpora sicca facit.
Intempestiva est studiis nox, commoda lux est;
Luce labor bonus est, est bona nocte quies.
Pulchra dies operi, nox convenit atra quieti,
Tam bene discrevit tempus utrumque Deus.
Surgite ad auroram Juvenes, gratissima Musis
Haec est, haec studiis hora dicata bonis.

mufs der Präsident sämmtliche Alumnen SonnTags und FestTags in die PfarrKirche führen, die Abwesenden und Nachläfsigen sich merken und bestrafen. Die Alumni sind verbunden auf Weihnacht, Ostern, Pfingsten und MariäHimmelfahrt dem PfarrHerrn oder seinem StellVertreter zu beichten, und das heilige AbendMahl an denselben Tagen zu empfangen. Auch die Fast- und Abstinenz-Tage sollen (wenn nicht unreifes Alter oder KörpersSchwäche eine Ausnahme gestatten) nach der Bursen löblicher Weise gehalten werden. Junge, in höheren Weihungen stehende Geistliche haben die kirchlichen TagZeiten, Minoristen die ihnen sonst vorgeschriebenen Gebete zu verrichten, im UnterlassungsFalle aber weder Brot noch Wein von dem Hause anzusprechen. — Friedliches ZusammenLeben wird Allen empfohlen, wer sich aber wörtlicher oder thätlicher Beleidigung eines Andern schuldig macht, soll der Wohlthaten des Hauses und des Umgangs mit den Uebrigen vierzehn Tage lang entbehren; auch soll derjenige nicht straflos ausgehen, welcher sich selbst für empfangene Beleidigungen Recht verschafft. Wer einen Genossen des Hauses gewaltthätig angreift, soll mit Monat langer Entziehung des Stipendii bestraft, auf ewig aber aus dem Hause verwiesen werden, wenn der Angriff mit Waffen in der Hand geschieht. Defsgleichen sind diejenigen fortzuweisen, welche ihre Waffen zurückbehielten und sie nicht beim Eintritt in das Haus an den Präsidenten ablieferten, wie auch jene, welche dreimal von dem Präsidenten zu Friede und Eintracht ermahnt, dennoch in Unfriede und Zwietracht gegen einander verharren, eben so, nach einer oder der andern fruchtlosen Ermahnung, alle ReligionsSpötter und UnruheStifter. Ein Beleidigter hat sich innerhalb eines Tages mit dem Beleidiger auszusöhnen, oder dem Präsidenten die ihm widerfahrne Beleidigung anzuzeigen; unterläfst er dieses, so wird ihm der Genufs seiner Stelle wenigstens auf eine Woche entzogen. Gleicher Strafe unterliegen falsche Angeber. Geringere Beleidigungen mag der Präsident ausgleichen, schwerere, oder selbst minder bedeutende, wobei er aber fruchtlos einschritt, sind bei dem Rektor der HochSchule anzu-

bringen. Wer den eingegangenen Vergleich nicht hält, oder seine Beschwerde vor dem Rektor anzubringen versäumt, soll der Wohlthaten des Hauses einen ganzen Monat verlustig seyn.

IV) *Statuta refectiones et mensam concernentia.* Zu Tische hat der Präsident den ersten Platz, die Uebrigen nehmen die von demselben ihnen nach Würde und Verdienst angewiesenen Plätze ein. Den Speisenden ist es gestattet über nützliche und schickliche Dinge sich zu besprechen, doch nur in Lateinischer Sprache. Der Stifter schreibt Allen eine gleichförmige, sehr frugale MahlZeit vor und gestattet nur Ausnahmen davon auf die vier höchsten FestTage des Jahrs, bei dem Wechsel eines Präsidenten, bei der Aufnahme neuer Alumnen, und auf seinen und seines Bruders JahrsTag. Für Kranke werden immer besondere Speisen nach Anordnung des Arztes und GutDünken des Präsidenten bereitet. Für die Bedienung am Tische und ReinHaltung des SpeiseZimmers haben vor Allen die jüngern Scholaren Sorge zu tragen. Der Präsident spricht mit den Alumnen vor und nach Tische die vom Stifter eigens vorgeschriebnen Gebete und Psalmen. Wer erst nach der EinSegnung des Tisches erscheint erhält für selbe MahlZeit keinen Wein; wer sich aber vor dem DankGebete entfernt, mufs bei nächster MahlZeit darauf verzichten; wer nach der MahlZeit kommt, wird derselben ganz verlustig; wer sich gegen diese löblichen TischGesetze auflehnt, soll aus dem Hause verabschiedet werden. Nach Tische mufs jeder seinen silbernen Löffel und silbernen *) Becher dem Präsidenten zur Verwahrung einhändigen. Auf die Unterlassung ist Versagung des Brots und Weins für einen ganzen Tag gesetzt und überdiefs Ersatz des etwa Verlornen oder Verdorbenen.

---

*) Kerer hatte für seine zwölf Stiftlinge und den Präsidenten dreizehn Löffel mit silbernen Stielen und buchsbaumnen Schalen nebst eben so vielen ganz silbernen Bechern abgegeben, die aber vermuthlich denselben Weg, wie die andern gingen, wovon in den Aufschreibungen der theologischen Fakultät zu lesen ist: „*Habuit Academia multa et varia pocula majora et* „*minora, quae autem anno 1633 majori ex parte data sunt curialibus Prae-*

V) *Statuta quibus impedimenta Studii arcemus.* Wer nach vorhergegangener Ermahnung des Präsidenten von dem Umgange mit trägen, nichtswürdigen, ausschweifenden Jünglingen nicht abläfst, soll aus dem Collegio verstofsen werden. Keiner darf ohne guten Grund sich länger, als acht Tage von dem Hause entfernet halten, und nur in dringenden Fällen kann der Präsident mit seinen Räthen Erlaubnifs auf längere Zeit ertheilen. Efs- oder TrinkGelage zu veranstalten, sei es in dem Collegio selbst, oder in GastHäusern ist den Sapientisten auf's Strengste verboten. Wer übelberüchtigten Frauen Besuche im Hause gestattet, oder des Umgangs mit ihnen auch aufser dem Hause überführet wird, soll ohne Rücksicht auf Fürsprache und ohne Hoffnung auf Wiederkehr verbannet werden. Ueberhaupt sollen sich die Sapientisten jeden Umganges mit dem weiblichen Geschlechte enthalten, um selbst den Schein des Verdachtes nicht auf sich zu laden. Hieher gehört noch die Stelle aus dem Testamente des Stifters: „*Praesidenti Scholaris* „*juret velle se nullum in dicta domo aut ejus infra septa exercere* „*Veneris actum*". Nach dem Zeichen mit der FeuerGlocke (*post pulsum pyrilegii*) und während den MahlZeiten soll das Haus verschlossen, und niemand ohne Noth herein- oder hinausgelassen werden. Keinem Bewohner des Collegii ist es verstattet aufser demselben Nachts oder Mittags die MahlZeit zu nehmen, oder ohne Erlaubnifs des Präsidenten einen Fremden zu Tische mitzubringen. Fremde dürfen nie in dem Zimmer eines Stiftlings übernachten, sondern nur in dem für sie bestimmten GastZimmer. Keinem Scholaren ist es ohne wichtige und wahr befundene Ursache erlaubt aufserhalb des Collegii zu übernachten; wer dagegen handelt wird

---

„*fectis hujus urbis pro redimenda pensione incendiaria* Sueco *urbem hanc* „*occupanti solvenda. Reliqua pars fuit distributa inter Professores in Solu-* „*tionem Salariorum*". Einen Löffel der bezeichneten Art verdanke ich dem seligen Herrn HofRath und Professor Schneller, der mich zum ewigen Andenken seiner Freundschaft und Kollegialität mit dieser Reliquie unsrer akademischen Urzeit beehrte.

dadurch seines Platzes in demselben verlustig. Defsgleichen auch jeder, welcher Nachts mit falschen Schlüsseln sich die Thüre öffnet, oder auf andere Weise, als durch die Thüre, den Eingang oder Ausgang versuchet. Kein Alumnus darf sich eine Wohnung aufser dem Collegio miethen oder an der Miethe eines andern Theil nehmen, um bei ihm ungehindert ein- und auszugehen. Aufser dem Klavichord soll kein musikalisches Instrument in dem Hause gelitten; keine unanständige Lieder von dessen Bewohnern gesungen; kein Würfel- und Karten- sondern nur das SchachSpiel geduldet; keine andere, als die vorgeschriebne Kleidung getragen und nur die Lateinische Sprache mit Latein Verstehenden gesprochen werden.

VI) *Statuta circa studendi modum observanda.* Jeder Sapientist soll die ihm vorgeschriebnen Lekzionen ununterbrochen besuchen, und das VorleseBuch dabei zur Hand haben *(Haurit aquam cribro, qui discere vult sine libro,* sagt hiebei der stiftende Bischof). Defsgleichen soll er den öffentlichen Uebungen, Wiederholungen und Disputationen seiner Fakultät, wie auch den im Hause angeordneten PrivatUebungen fleifsig anwohnen, und sich bemühen die akademischen*) Gradus sowohl aus der Artisten-Fakultät, als aus irgend einer der höheren Fakultäten zu erwerben. Für das theologische Studium gewähret der Stifter zehn, für die RechtsWissenschaft sieben, für die Medizin sechs, für die Philosophie vier Jahre. Die Universität berechtiget er jeden Stiftling

*) Das Streben nach akademischen Würden ist beinahe erloschen, und mancher Stipendiat beendete seine akademische LaufBahn nicht nur ohne eine strenge, für die gradus academicos vorgeschriebne, sondern ohne irgend eine Prüfung der gewöhnlichsten Art bestanden zu haben. Der Senat der hohen Schule fand sich daher veranlasst, bei dem Grossherzoglichen Ministerio den Antrag zu stellen, dass alle Stipendiaten verbunden seyn sollen zu Ende eines jeden Semesters sich Prüfungen aus den Fächern, welche sie zu hören durch die StudienPlane angewiesen sind, zu unterziehen. — Das hohe Ministerium genehmigte diesen Antrag durch Resolution vom 10 Oktober 1837 Nro 9268.

nach Belieben aus dem SapienzCollegio abzurufen, wenn sie dessen Aushülfe bedarf und sie ihn dazu fähig hält, sollte er auch die ihm *ad Studendum et Complendum* zugedachten Jahre noch nicht vollendet haben. Hätte sie aber irgend einer vollendet, der, weil sich ihm keine Aussicht auf Anstellung eröffnet, die höheren akademischen Würden noch nicht anzunehmen wünschte, so kann er noch ein ganzes Jahr länger — um sich mittlerweile einen Platz aufzufinden — in dem Collegio behalten werden, wenn er sich bisher tadellos betragen hat. Bücher dürfen nicht ohne einstimmige Bewilligung aller Sapientisten aus der Bibliotheke in die WohnZimmer oder anders wohin genommen werden, dagegen soll zu schicklichen Stunden die Bibliotheke geöffnet und allen Scholaren vergönnt seyn darin zu lesen und Auszüge aus dem Gelesenen zu machen. Fremde dürfen ohne Erlaubnifs des Präsidenten die Bibliotheke nicht besuchen. Den BibliotheksKustos wählt der Präsident mit den übrigen Scholaren aus deren Mitte und übergibt ihm den Schlüssel.

VII) *Statuta de servandis literis et pecuniis Domus.* Die Urkunden, Inventarien, SchuldBriefe und dergleichen Papiere werden in einem mit einer eisernen Thüre und dreierlei Schlössern versehenen Gewölbe aufbewahrt, wozu einen Schlüssel der Rector magnificus, einen der Karthäuser Prior und einen der Präsident des Hauses besizt. Von den Originalien sind beglaubigte Abschriften zu nehmen, und nur diese den Gerichten vorzulegen, um jene nicht der Gefahr des Verlustes auszusetzen. Für die Aufbewahrung der einlaufenden Gelder befiehlt der Stifter eine starke Kiste mit drei verschiedenen Schlössern besorgen zu lassen, wozu einen Schlüssel der Präsident, den andern einer seiner beiden Räthe, den dritten ein Stiftling erhält; doch sollte das Geld nicht nur in der Kiste verschlossen, sondern zur Herbeischaffung des nöthigen Vorraths an LebensMitteln, besonders von Getreide und Wein in fruchtbaren Jahren, bei niedrigen Preisen verwendet werden.

VIII) *Statuta egressum Domus concernentia.* Ueber die jeder Fakultät bewilligten Jahre darf keiner den Genufs der

Stiftung weiterhin ansprechen, ausgenommen, wenn er nach erhaltener DoktorWürde in irgend einer höheren Fakultät, das Studium einer andern noch antreten will. Kranke werden drei Monate, und nie länger weder in noch aufser dem Hause von der Stiftung verpflegt; diese drei Monate sind aber der festgestellten StudienZeit nicht beizuzählen. Dasselbe gilt von jenen, welche drei Monate abwesend sind, doch erhalten diese während der Zeit ihrer — selbst von den Exekutoren genehmigten — Abwesenheit ganz und gar nichts von dem Hause; bleiben sie aber länger, als drei Monate aus, so werden sie eben dadurch des ferneren Genusses verlustig. Auch können jene keinen FortGenufs mehr hoffen, welche zu einer ihnen jährlich zwanzig Gulden einbringenden Stelle gelangen. Unsittliche aber und ausschweifende Stipendiaten sind von den Exekutoren sogleich oder längstens innerhalb drei Tagen aus dem Collegio zu verweisen; sie müssen jedoch, wie alle übrige, aus was immer für einem Grunde Austretende, zuvor mit dem Präsidenten die Rechnung über das Geliehene in Richtigkeit bringen und einen SchuldSchein ausstellen wegen des künftigen RückErsatzes, welchen der Stifter zur Erhaltung und Mehrung seiner Anstalt von den beglückteren Stiftlingen, sobald es ihnen möglich ist, mit Zuversicht erwartet. Nur der Präsident hat keinen RückErsatz zu leisten; das Empfangene gilt ihm als Belohnung für seine der Stiftung und den Stiftlingen erwiesenen Dienste. Unter die dem Präsidenten zustehenden Rechte gehört auch das Recht die Fehlenden nach GutDünken zu bestrafen. Die vom Stifter angedeuteten StrafArten sind Entziehung des Weines und Brotes auf kürzere oder längere Zeit, bisweilen sogar Versagung aller NahrungsMittel. Wer sich störrig gegen den strafenden Präsidenten beweiset, soll dem Rektor und Senate angezeigt, und, wenn er auch diesen trotzend entgegenstrebt aller Wohlthaten des Hauses unwürdig gehalten und unverweilt abgeschafft werden. Auf dafs aber kein Strafbarer Unwissenheit vorschützen und sich damit entschuldigen könne, soll das Statut jeden Quatember Sonntag und so oft ein Neuling in das Haus eintritt

von dem Präsidenten den versammelten Alumnen vorgelesen und das StatutenBuch öffentlich in der Bibliotheke aufgelegt werden, damit es Veterane sowohl als Neulinge jederzeit einsehen, sich darnach benehmen und in Friede und Eintracht mit einander im Hause der Weisheit leben und wohnen können.

Der Stifter schliefst mit einem „Mementote" oder dem sehnlichen Wunsche, dafs sein *) SterbeTag an einer würdigen Stelle seines

*) An welchem Orte seines Hauses der SterbeTag in Schrift gemeldet stand, ist nicht mehr zu erheben, auch Klüpfel (*in Vita Kereri pag. 53*) führt nur die von seinem BegräbnissTage (dem 14 September 1507) zeugende Inschrift an. Inzwischen findet sich Seite 57 des StatutenBuchs in Folio unter der Ueberschrift „*Anniversaria in Sacello Domus celebranda*" folgende von der Hand des akademischen Notarius M. Georgius Brunner nachgetragene Bemerkung: „*Ad septimam diem Septembris foelicissimae recordatio-„nis Fundatoris longe liberalissimi, qui eo die ex hujus mortalis vitae statione „ad meliorem est a Deo avocatus, idque suasu et monitu M. Blasii Hundt „praesidis ex statutorum Epilogo ad id permoti, in quo ardentiori studio „piissimus Fundator petit a futuris suis alumnis, ut anniversarium obitus sui diem quotannis celebrent etc.* Der bischöfliche Stifter wäre zu Folge dessen am 7 September 1507 gestorben und am 14 September hätte man ihn begraben. Die Verzögerung des Begräbnisses lässt sich aus der gewöhnlichen Ausstellung vornehmer Leichen und aus einer früheren Anordnung in der StiftungsUrkunde vom 6 Dezember 1496 erklären, vermöge deren die Eingeweide aus seinem Leichname sollten herausgehoben und derselbe, wo immer möglich, nach Freiburg zur Bestattung in der MünsterKirche sollte abgeführt werden, was vermuthlich auch geschah, wie uns ein altes auf unsrer Bibliotheke verwahrtes PergamentBlatt (womit früher ein QuartBand überzogen war) aufs Bestimmteste mit den Worten versichert: . . . . „*Quare corpus ejus — Fundatoris Episcopi — Augusta Friburgum trans-„latum est, et honorifice Processione Cleri et Universitatis, insimul et Sena-„torii Ordinis obvam procedente ad portam Urbis, in sacellum — quod in „sua Sapientiae Domo extruxerat — repositum est in spem gloriosissimae „Resurrectionis, quam Deus optimus omnibus largiatur. Vixit annos LXXVII*". Dieses Blatt führt die Ueberschrift: „*Vita reverendi in Christo Patris et Domini „D. Joannis Episcopi Adrimitani, Suffraganei Augustani, Fundatoris Domus „Sapientiae Friburgi Brisgoiae laudatissimi*" und enthält sonst gute biographische Notizen von ihm, die aber alle (die einzige hier mitgetheilte ausge-

Hauses zur beständigen Erinnerung aufgezeichnet, und an demselben Tage die JahresFeier seines Todes gehalten werde.

Nach diesen eines SapienzHauses würdigen Satzungen lebten die Alumnen in dem vom Stifter selbst aufgeführten Gebäude bis zu dem Jahre 1775. Den ruhigen Besitz störte zwar öfters die kriegerische Vorzeit, und selbst noch zu Anfang des achtzehnten Jahrhunderts (während des Spanischen ErbFolgeKriegs) mufste das SapienzHaus dem französischen Militär als KrankenHaus dienen. Im Jahre 1775 verwandelte es sich aber in ein Spital für die Kranken unsrer Stadt und blieb es bis zum 20 Oktober 1829, um welche Zeit das neue Spital bezogen, das alte sodann veräufsert und die beiden Häuser Nro 913 und Nro 914 daraus gebildet wurden. Die aus ihrem mehr als vierthalbhundertjährigen StammSitze vertriebnen Sapientisten wurden in das Collegium der aufgehobenen Jesuiten — die ehemalige Burse — übersetzt, und im Jahre 1783 hieraus wieder entlassen, um sich Wohnungen zerstreut in der Stadt zu wählen, womit sich an unsrer HochSchule das ZusammenLeben der Studierenden (nachdem die vier andern *) Stif-

nommen) bei Klüpfel zu lesen sind. H. OberBibliothekar, jetzt MinisterialRath Dr. Zell hatte die Güte diess von ihm aufgefundne literarisch-historische Alterthum mir zur Ansicht mitzutheilen.

*) Die Universität war eifrigst bemüht die vier in der Franziskaner Gasse gelegenen, den Stiftungen Gall-Müller, Christoph Casean, Battmann, Bapst gehörenden, jetzt mit den Nummern 103, 104, 105, 106 bezeichneten Häuser beibehalten zu dürfen (welche sie früher in ein grosses Convictorium zusammen zu bauen gesonnen war) und wendete sich desshalb unterm 25 Junius 1776 an ihre damalige Herrscherin und Kaiserin Maria Theresia, doch ohne Erfolg; wahrscheinlich, weil die erhabne Monarchin schon im Jahre 1774 der Universität das kostbare Geschenk mit dem Jesuiten Collegio gemacht hatte, und die StiftungsHäuser jetzt entbehrlich schienen. Die Versteigerung derselben wurde im Jänner 1778 von der Regierung angeordnet und bald darauf vollzogen. — In dem Königreiche Würtemberg haben sich mehrere BildungsAnstalten dieser Art von ältester Zeit her bestens erhalten, und andere wurden daselbst neu geschaffen. Die beiden uralten Englischen Universitäten Oxford und Cambridge über-

tungsHäuser schon nicht mehr bestanden) an derselben Stelle, wo es begann, auch endete.

---

glänzen alle übrige durch die Menge und die Pracht ihrer Kollegien, deren Oxford 19, nebst fünf Hallen (Aulae, KostGebereien, eine Art Bursen) und Cambridge 13 mit vier Hallen zählt. Dafür ist aber England das Land der Erhaltung, das keinen Besitz untergehen lässt, sondern jeden erweitert und verschönert. — Wenn wir nun den Verlust unsrer Bursen und StiftungsHäuser nicht mit Unrecht beklagen, so darf es uns hinwiederum freuen noch sieben und vierzig Stiftungen und mit ihnen einen Fonds von beinahe einer halben Million Gulden gerettet zu haben, womit bei gewissenhafter Auswahl der Stiftlinge und strenger Wachsamkeit der Exekutoren sehr viel Gutes für wissenschaftliche und humane Bildung, für kirchliches und bürgerliches Leben kann erzielet werden.





